

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

Düsseldorf, den 02.09.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der
Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen mit Bescheid vom 26.08.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114 in Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

Im Auftrag
gez. Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Borbet Solingen GmbH
Weyerstr. 112-114

42697 Solingen

Datum: 26.08.2016

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0029/16/3.8.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0029/16/3.8.1

Auf Ihren Antrag vom 22.05.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 22.05.2016 auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114 in 42697 Solingen

Gemarkung: Ohligs
Flur: 11
Flurstück: 482

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Antragsgegenstand:

- Demontage des [REDACTED] Schmelzofens Nr. 5 (Quelle 5) mit der Typenbezeichnung [REDACTED] und Aufstellung und Betrieb von des [REDACTED]-Schmelzöfen des Typs [REDACTED] an gleicher Stelle (Feuerungswärmeleistung [REDACTED] kW sowie Schmelzleistung von jeweils [REDACTED] kg/h),
- Festsetzung der Austrittsgeschwindigkeit des Abgases der Quelle Q5 auf mindestens 5 m/s und
- Anzeige von drei Warmhaltevorrichtungen zum Warmhalten von Kokillen mittels Igelbrenner

Durch den Austausch der Schmelzöfen erhöht sich die genehmigte Schmelzkapazität von 10.000 kg/h auf 10.500 kg/h, bei Beibehaltung der genehmigten Tages-Schmelzleistung von 180 t/d sowie der Jahres-schmelzleistung von 65.700 t/a in der Aluminium-Schmelzanlage (BE1). Die genehmigte Gießkapazität ([REDACTED]) bleibt unverändert.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen
und

- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsachen gebührenmindernd gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7.).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein [REDACTED] Verwaltungsaufwand (durch Sachverständigen erstellt) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als [REDACTED] anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine [REDACTED] Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [REDACTED] festgesetzt wird.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 22.05.2016 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114 in 42697 Solingen Gemarkung Ohligs, Flur 11, Flurstück 482 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.

Am 02.06.2016 wurden der Oberbürgermeister der Stadt Solingen sowie die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.3 Überwachung und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 3 a des UVPG ist für Ihren Antrag vom 22.05.2016 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 22.05.2016 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Solingen und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Auch wurden die Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nummer 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt, vom 26.03.2015 berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurecht sowie Brand-, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 16, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Borbet Solingen GmbH vom 22.05.2016 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

(Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen)

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1.** Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- 1.2.** Anschreiben vom 22.04.2016 (2 Blatt)
- 1.3.** Antrag Formular 1 (5 Blatt)
- 1.4.** Antrag Formular 2-8 (25 Blatt)
- 1.5.** Zertifikat ISO 14000:2004 (2 Blatt)
- 1.6.** Auszug aus der topographischen Karte mit dem Standort der Antragstellerin, M 1:25.000, Stand 21.10.05 (1 Blatt)
- 1.7.** Amtlicher Lageplan zur Bauvorlage vom 29.01.2010 (Bauherr: Borbet Solingen GmbH, Bauvorhaben: Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz), M 1:2.000
- 1.8.** Maschinenaufstellungsplan (Ist-Zustand) (1 Blatt)
- 1.9.** Maschinenaufstellungsplan (Planungs-Zustand) (1 Blatt)
- 1.10.** Anlagen- und Betriebsbeschreibung für die Betriebseinheit 1 und 3 (5 Blatt)
- 1.11.** Beschreibung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit ergänzender E-Mail vom 15.06.2016 (6 Blatt)
- 1.12.** Tabellen zu den Stoffen der Störfallverordnung -12.BImSchV- (5 Blatt)
- 1.13.** Beschreibung zum Immissionsschutz (2 Blatt)
- 1.14.** Zeichnung BSG, Stand 02.03.2016 (1 Blatt)
- 1.15.** Bericht-Nr.: [REDACTED] über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 15.04.2014 mit Anhängen (48 Blatt)
- 1.16.** Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen nach Änderung der Aluminium-Schmelzanlage vom 31.03.2016 [REDACTED] des [REDACTED] (3 Blatt)
- 1.17.** Schreiben der Fa. [REDACTED] vom 04.04.2016 (2 Blatt)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

- 1.18.** Bericht über die Immissionsbelastung in Bezug auf PM10-Feinstaub, Stickstoffdioxid, Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff nach Anlagenänderung bei der Borbet Solingen GmbH des [REDACTED] [REDACTED] vom 15.04.2012 (40 Blatt)
- 1.19.** Ausgangszustandsbericht Borbet Solingen GmbH der [REDACTED] vom 17.05.2015 [REDACTED] (35 Blatt und 145 Blatt Anlagen)
- 1.20.** Angaben zur Umweltverträglichkeit gemäß UVPG (13 Blatt)
- 1.21.** Brandschutzkonzept der Firma [REDACTED] [REDACTED] vom 17.03.2016 (3 Blatt)
- 1.22.** Erläuterungen zu den Stellungnahmen der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsrates, des Betriebsarztes und des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.23.** Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 17.03.2016 (1 Blatt)
- 1.24.** Stellungnahme des Betriebsrates vom 17.03.2016 (1 Blatt)
- 1.25.** Stellungnahme des Betriebsarztes vom 17.03.2016 (1 Blatt)
- 1.26.** Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten vom 17.03.2016 (1 Blatt)
- 1.27.** Betriebsbeschreibung Schmelzofen [REDACTED] Baureihe [REDACTED] und [REDACTED] (7 Blatt)
- 1.28.** Beschreibung Überwachung der Einsatzmenge (9 Blatt)
- 1.29.** Sicherheitsdatenblatt für [REDACTED] (7 Blatt)
- 1.30.** Sicherheitsdatenblatt für [REDACTED] (12 Blatt)
- 1.31.** Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] (12 Blatt)
- 1.32.** Sicherheitsdatenblatt für [REDACTED] (7 Blatt)
- 1.28.** Sicherheitsdatenblatt für [REDACTED] (7 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen:

- B1.** Die ■ Schachtschmelzöfen sowie die ■ Späne-Schmelzöfen sind mit Wiegezellen auszustatten. Alle Entnahmen aus den ■ Schmelzöfen sind über das EDV-System ■ zu erfassen.
- Die so errechnete Schmelzkapazität ist täglich abschließend abzuspeichern/aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- B2.** Es ist ein automatisches Überwachungssystem zu installieren und in das Energiemanagement zu integrieren, welches beim Erreichen der maximalen Schmelzkapazität von 180 t/d an den Schmelzöfen die Chargiertüren der ■ Schachtschmelzöfen sperrt und die Spänezufuhr der ■ Späne-Schmelzöfen stoppt/begrenzt und nur noch einen Warmhaltebetrieb ermöglicht.
- Das verantwortliche Führungspersonal sowie das Bedienungspersonal ist über ein Warn- und Anzeigesystem über das Erreichen der maximalen Schmelzkapazität zu informieren.
- Ein durch den Betreiber der Überwachungsbehörde zu benennender Personenkreis ist im Falle eines Systemfehlers berechtigt, nach Plausibilitätsprüfung die automatische Überwachung und v.g. Auswirkungen bis zur Herstellung eines einwandfrei funktionierenden Systems zu deaktivieren. Die Deaktivierung ist der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen und im EDV-System ■ zu dokumentieren.
- B3.** Im Schmelzofen Nr. 5 ■, dürfen keine lackierten Ausschussräder eingesetzt werden.

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht (Oberbürgermeister Solingen)

8. Der vorhandene Feuerwehrplan ist ggf. für die betroffene Halle nach DIN 14095 und den Vorgaben aus den gültigen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Solingen zu aktualisieren.
9. Bei Änderung der Aufstellung der Öfen sind die vorhandenen Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstell- und -bewegungsflächen innerhalb der Hallen zu berücksichtigen und entsprechend zu kennzeichnen.
10. Die Rettungswege einschl. ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 / BGV A 8 - Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz- in lang nachleuchtender Ausführung gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund).

- 11.** Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Bauaufsicht schriftlich anzuzeigen.

C. Nebenbestimmungen Boden-, Umwelt-und Arbeitsschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

12. Regelüberwachung

(Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB-)

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchgeführt. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde (Dezernat 52 Fachbereich Bodenschutz und Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) zugestellt.

Zur Überwachung des Grundwassers sind alle fünf Jahre Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Zu beproben ist die Grundwassermessstelle GWM Borbet nach DIN 38402 A13, entsprechend dem Vorgehen, wie im Ausgangszustandsbericht gewählt wurde. Die Wasserproben sind gemäß ISO 5667/3-1985 zu stabilisieren. Die Proben sind auf die in Kapitel 4.2 des Ausgangszustandsberichtes festgelegten Parameter zu analysieren. Dabei sind die in Kapitel 4.3 des Ausgangszustandsberichtes aufgeführten Analysemethoden anzuwenden. Die Messergebnisse sind mit den im Ausgangszustandsbericht ermittelten Werten abzugleichen und an das Dezernat 52 Fachbereich Bodenschutz und Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf weiterzuleiten.

13. Rückführungspflicht

(Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB-)

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

- 15.** Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998– bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

- a) An den Wohnhäusern der Weyerstraße (westlich der Walter-Flex-Straße) und der Baverter Straße
von tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)
- b) An den Wohnhäusern der Weyerstraße (östlich der Walter-Flex-Straße), der Ackerstraße, dem Rudolf-Kronenberg-Weg und der Monhofer Straße
von tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 16.** Entsprechend des Schreibens der Fa. [REDACTED] vom 04.04.2016 ist der Kamin des Schmelzofens Nr. 5 so auszuführen, dass ein Schallleistungspegel von $L_{wA} \leq 60$ dB eingehalten wird.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

- 17.** Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende, mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle Q5

staubförmige Bestandteile	10	mg/m ³
Organische Bestandteile angegeben als C _{ges}	50	mg/m ³
Stoffe der Klasse II der Ziffer 5.2.4 TA-Luft, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	3	mg/m ³
Stoffe der Klasse III der Ziffer 5.2.4 TA-Luft gasförmige anorganische Chlorverbindungen soweit nicht von Klasse I oder II der Ziffer 5.2.4 TA-Luft erfasst, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,15	g/m ³

- 18.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 17) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mb ar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 19.** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 17. festgelegten Emissionskonzentrationswerte der

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1

- 20.** Das Abgas ist vollständig über einen Schornstein ins Freie zu leiten.
Der Schornstein der Quelle Q5 muss mindestens 18,0 m über Flur hoch sein.
Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 5 m/s betragen.
- 21.** Die Schornsteinmündung darf nicht durch eine Haube oder eine sog. Meidinger Scheibe abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
- 22.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.
- 23.** Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.
- 24.** Die Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes, § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.
Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen, auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen, erforderlich sind.

**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/16/3.8.1**

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0029/16/3.8.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBI. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0029/16/3.8.1

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.